

Betreff: Antrag auf Teilfreistellung gemäß § 96 Abs. 4 SGB IX

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr,

hiermit stelle ich den Antrag auf TEILFREISTELLUNG für mich als SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG. Da der Umfang meiner Arbeit als SBV weiter zunimmt, erweitern sich auch die Zeiten, die ich für die Ausübung meines Amtes benötige.

20____ betrug die Zeit für die Wahrnehmung meiner Mandatsaufgaben Stunden

Diese Zeit wird 2012 ca. Std. betragen.

Darin enthalten sind:

- 1.) monatliche BR-Sitzungen
- 2.) Fortbildungen
- 3.) Arbeitsplatzbegehungen
- 4.) Mitarbeitergespräche (Beratungen außer Haus)
- 5.) telefonische Beratungsgespräche (Anfragen von Mitarbeitern)
- 6.) Informationsbeschaffung, z.B. das Lesen von Gesetzen, Fachliteratur, Telefonate mit dem Integrationsamt, Fachdiensten usw.
- 7.) Teilnahme an Treffen der Gesamt SBV
- 8.) Bearbeiten von Gleichstellungsanträgen
- 9.) Korrespondenz mit dem Beauftragten der Schwerbehinderten
- 10.) Vorbereitung und Teilnahme an Betriebsversammlungen, Ausschüssen und nicht vorherzusehende Teilnahme an BEM-, bzw. Personalgesprächen.

Basis der Gesetzgebung:

Auszug :

“(Teil) Freistellung der SchwbV

„In Betrieben/Dienststellen mit wenigstens 100 schwer behinderten Menschen wird die Vertrauensperson gem. § 96 Abs. 4 Satz 2 SGB IX auf ihren Wunsch hin gänzlich von der Arbeitsleistung freigestellt.

Möglich ist eine Teilfreistellung der Vertrauensperson.

Dieser Teilfreistellungsanspruch ergibt sich aus der pauschalen Bezugnahme in § 96 Abs. 3 SGB IX auf die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes. Denn dort ist seit dem 24. 07. 2001 ein Recht auf Teilfreistellung in § 38 Abs. 1 Satz 2 BetrVG normiert (vgl. Düwell, BB 2001, 2581).“

Aufgrund des zu erwartenden Umfangs meiner Mandatstätigkeit, (ich betreue ca. Schwerbehinderte/Gleichgestellte Mitarbeiter), wäre eine Teilfreistellung von Stunden pro Woche sinnvoll.

Mit einer solchen Regelung wäre der größte Teil meiner Aufgaben in der Amtsausübung zeitlich abgedeckt.

Diese Regelung wäre nicht nur für meine Arbeit als SBV von Vorteil, sie gäbe für Sie als Arbeitgeber(Vertreter) Planungssicherheit über die Zeiten meiner "normalen" Berufstätigkeit. Bitte bedenken Sie ,dass auf Grund der Tatsache, dass Mandatsaufgaben immer Vorrang vor meiner "normalen" beruflichen Tätigkeit haben, ohne eine Teilfreistellungsregelung, der Sachverhalt meiner Verfügbarkeit für die "normale" berufliche Tätigkeit der gleiche bleibt, nur eben NICHT PLANUNGSSICHER.

Ich hoffe ich konnte Sie von den Vorteilen, die eine Teilfreistellung darstellt, überzeugen.

Bitte teilen Sie mir ihre Entscheidung bismit.

Mit freundlichen Grüßen